

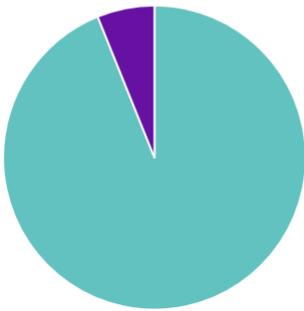
Umsatzsteuer in der EKHN

Ab 1. Januar 2023 können auch Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Das Projekt Umsatzsteuer unterstützt die Körperschaften der EKHN in der geordneten und gesetzeskonformen Umsetzung der Änderungen des § 2b UStG.

Bitte beachten Sie: Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach hat – um seinen spezifischen Strukturen gerecht zu werden – ein eigenes Umsatzsteuerprojekt und unterstützt seine Kirchengemeinden und Einrichtungen mit eigenem Informationsmaterial.

Unser Ziel ist es, alle Körperschaften der EKHN in der Umsetzung des § 2b UStG bestmöglich zu unterstützen

Voraussichtlich werden etwa 6% der Körperschaften der EKHN umsatzsteuerpflichtig sein



Wie wir Ihnen im letzten Infobrief berichtet haben, wird die Buchhaltung hinsichtlich der Umsatzsteuer für alle Körperschaften der EKHN einheitlich eingerichtet („Bruttoverbuchung“ siehe Infobrief 3, Mai 2021). Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes bedeuten nicht nur eine Umstellung der Buchhaltung in den Regionalverwaltungen, sondern betreffen auch die Kirchengemeinden inkl. aller dazugehörigen Einrichtungen. Deshalb ist es wichtig, dass nicht nur die Mitarbeitenden in den Regionalverwaltungen, sondern auch in den Gemeindesekretariaten über das hierzu notwendige Wissen verfügen.

Entsprechende Schulungen werden seit Ende 2020, bzw. Anfang 2021 durch die Umsatzsteuerkoordinator*innen der Regionalverwaltungen durchgeführt. Die individuelle Zeitplanung obliegt dabei den Regionalverwaltungen.

Die Schulungen in den Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden schreiten voran

Die Schulungen in der Fläche schreiten voran. Bis auf eine Ausnahme sind alle Erfasser*innen und Bewirtschafter*innen in den Regionalverwaltungen geschult. Vollständig durchgeführt wurden die Schulungen für die Kirchengemeinden schon von zwei Regionalverwaltungen, drei weitere Regionalverwaltungen sind bei diesen Schulungen bereits weit fortgeschritten. Teilweise wurden die Schulungen von den Regionalverwaltungen aufgrund der Kirchenvorstandswahlen oder ferienbedingt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Kirchengemeinden, die noch kein Schulungsangebot wahrgenommen haben, werden dringend gebeten teilzunehmen.

Zu unseren Schulungen erreichen uns aus Ihrem Kreis zahlreiche positive Reaktionen. Hierüber freuen wir uns und bedanken uns herzlichst für Ihre Mitarbeit, Ihr Interesse und Ihr Verantwortungsbewusstsein!

Themen dieser Ausgabe

Schulungen in der Fläche
Seite 1

Fachliche Hilfsmaterialien
Seite 2

Wie geht es weiter?
Seite 3

Stand der Schulungen in der Fläche	Schulungen in der Durchführung 	Schulungen abgeschlossen 
Regionalverwaltungs-Mitarbeitende	1 Regionalverwaltung	8 Regionalverwaltungen
Gemeinde-Sekretär*innen	6 Regionalverwaltungen (1 Regionalverwaltung ausstehend)	2 Regionalverwaltungen

Zur Entlastung aller Mitarbeitenden der EKHN werden durch das Projekt Umsatzsteuer fortlaufend fachliche Hilfsmaterialien erstellt

Am 1. September 2021 hat die Amtszeit der neu gewählten Kirchenvorstände begonnen. Zu Ihren Aufgaben gehören auch die Beachtung und die Umsetzung gesetzlicher und kircheninterner Regelungen. Uns ist es wichtig, dass die neu gewählten Kirchenvorstände auch in Sachen Umsatzsteuer gut informiert ihr Amt antreten können. Neben diversen Informationsmaterialien können Sie auf die Unterstützung durch Ihre Umsatzsteuerkoordinator*innen und den Verantwortlichen in der Kirchenverwaltung zählen. Die projektseitigen Arbeitshilfen unterliegen einer ständigen Überprüfung und Aktualisierung. Die Veröffentlichung neuer Versionen wird den Kirchengemeinden und Dekanaten durch die Umsatzsteuerkoordinator*innen mitgeteilt.



Informationen rund um das Thema Umsatzsteuer finden Sie in erster Linie unter www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer. Die häufigsten Einnahmearten und ihre umsatzsteuerliche Behandlung werden in der **Kurzhandreichung Umsatzsteuer** vorgestellt. Sie vermittelt das nötige Basiswissen für die Vorstände und Sekretariate unserer Kirchengemeinden. Das **Steuer ABC** der EKHN stellt einen Katalog von Betätigungsfeldern und deren umsatzsteuerlicher Einordnung dar. Das Steuer ABC hilft Ihnen, die von Ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerlich bewerten und kontieren zu können.

Tätigkeit(en) = erbrachte Leistungen	USt		Anmerkungen/Hinweise	Sachkonto
Altmaterialverkauf / -verwertung	19%	Umsatzsteuerpflichtig		539910
Anzeigen				
– z.B. Werbeanzeigen in Publikationen (Gemeindebrief, auf Plakaten, in Schaukästen...)	19%	Umsatzsteuerpflichtig		403110/539910
Archiv- und Personenstandsfragen gegen Gebühr		NICHT Umsatzsteuerbar	Auskunftserteilung/Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern	401700
Autorenlesung	19%	Umsatzsteuerpflichtig		539910
Basare, Börsen, Flohmärkte (Einnahmen aus...)				
– Kleider-, Ski- und Spielzeugbörse	19%	Umsatzsteuerpflichtig		415510
– Oster- und Weihnachtsbasar	19%	Umsatzsteuerpflichtig		415510
– Altkleider- und Altpapiersammlung	19%	Umsatzsteuerpflichtig		415510
Beglaubigungen gegen Gebühr		NICHT Umsatzsteuerbar		401940
Bildungshäuser (ohne Jugendhäuser)			Siehe unter Fortbildung/Schulung	
Blockheizkraftwerke, (Betrieb eigener Anlagen)	19%	Umsatzsteuerpflichtig	s. auch Photovoltaikanlage, Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien	419100
Bücherei, Mediatheken				
– Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Printmedien (z.B. Bücherspende)	7%	Umsatzsteuerpflichtig		415510

Sie planen die Veranstaltung eines Basars oder die Eröffnung eines Eine-Welt-Ladens? Werfen Sie einen Blick in das Steuer ABC der EKHN!

WICHTIGER HINWEIS:

Leistungsaustausche unter kirchlichen Rechtsträgern wurden bisweilen unter dem Sammelbegriff „**Sachkostenerstattung**“ verbucht. Dabei handelt es sich aber um eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen, die aus umsatzsteuerlicher Sicht in einzelne Sachverhalte aufzuteilen und zu beurteilen sind.

Eine Hilfestellung zur umsatzsteuerlichen Einordnung und Kontierung dieser Geschäftsvorfälle finden Sie in der aktuellen Erweiterung des Steuer ABCs der EKHN.

*Merkblatt Reiseleistungen:
Informationen rund um die
Margenbesteuerung von
Reisen und einer
eventuellen Gefährdung der
Kleinunternehmerschaft*

Viele Nachfragen haben uns auch zu dem Thema der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reiseleistungen erreicht. Grundsätzlich raten wir Ihnen von der Organisation von Reisen und Fahrten ab, die umsatzsteuerliche Einnahmen generieren. In diesen Fällen empfehlen wir Ihnen die Beauftragung externer Anbieter. Gerade bei Kirchengemeinden, die zukünftig von der Kleinunternehmerregelung profitieren, ist zu prüfen, ob die Kleinunternehmerschaft mit Durchführung einer geplanten Reise bestehen bleiben kann. Detaillierte Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte unserem **Merkblatt Reiseleistungen**.

Neben den genannten Schulungen und Hilfsmaterialien werden den Kirchengemeinden Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt, die Sie zur gesetzeskonformen Umsetzung des § 2b UStG benötigen. Diese beinhalten Muster-Ausgangsrechnungen, ein angepasstes Buchungsblatt und Handkassenformular sowie ein Excel-Tool zur Rechnungserstellung. Für die Diakoniestationen und Kindertagesstätten der EKHN wurden die jeweils angebotenen Leistungen in einem Katalog erfasst und umsatzsteuerlich bewertet.

Hilfestellungen für unsere Kirchengemeinden

Bereitstellung von Muster-Ausgangsrechnungen gemäß UStG	<input checked="" type="checkbox"/>
Bereitstellung eines angepassten Buchungsblatts und Handkassenformulars	<input checked="" type="checkbox"/>
Bereitstellung eines Excel-Tools zur Fakturierung	<input checked="" type="checkbox"/>

Hilfestellungen für Diakoniestationen und Kitas

Erfassung und umsatzsteuerliche Bewertung der jeweils angebotenen Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/>
--	-------------------------------------

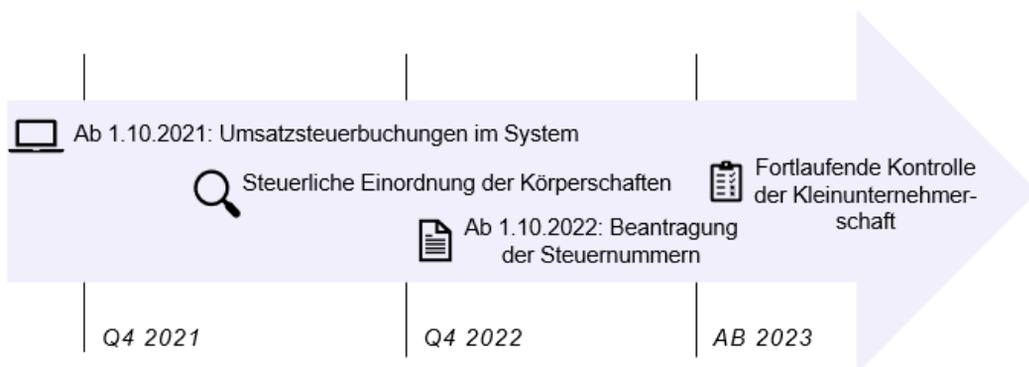
Wie geht es weiter?

Unser Ziel ist es, Sie in der gesetzeskonformen Umsetzung der Änderungen des § 2b UStG bestmöglich unterstützen und entlasten zu können. Durch die genannten Schulungen und Hilfsmaterialien möchten wir Ihnen das nötige Wissen vermitteln und etwaige Berührungsbarrieren abbauen. Dabei sind wir auch auf Ihre Unterstützung angewiesen: Lassen Sie uns wissen, wo weiterhin Unsicherheiten und Informationsbedarfe bestehen!

Insbesondere mit den voraussichtlich umsatzsteuerpflichtigen Kirchengemeinden werden sich die Umsatzsteuerkoordinator*innen in den kommenden Monaten weiterhin im Detail abstimmen.

Mit dem Voranschreiten der Schulungen werden die Körperschaften buchhalterisch sukzessive umgestellt. Ab dem 1.10.2021 wird flächendeckend unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer gebucht. Der Fokus liegt dabei auf den Einnahmen. Die Ausgaben werden zunächst nicht umsatzsteuerlich berücksichtigt. Auf Basis dieser Datenlage kann eine solide steuerliche Einordnung der Körperschaften getroffen und fortlaufend kontrolliert werden.

Weiterhin gilt es, fachliche und systemtechnische Einzelthemen zu klären sowie entsprechende Fachkonzeptionen anzupassen. Über die weiteren Entwicklungen des Projekts Umsatzsteuer sowie ausgewählte fachliche Themen werden wir Sie bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Januar 2023 über diese Infobrief-Reihe auf dem Laufenden halten.



IMPRESSUM:

Herausgegeben von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Projekt Umsatzsteuer

Heinz Thomas Striegler
Leiter der Kirchenverwaltung und des Dezernats Finanzen
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

E-Mail: umsatzsteuer@ekhn.de

Alle Informationen rund um das Thema Umsatzsteuer finden Sie unter www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer

PRINZIPIELL GILT:

- ✓ Schaffen Sie vollständige Transparenz über alle Einnahmen und Ausgaben.
- ✓ Nutzen Sie keine ungenehmigten Konten oder Konten von Privatpersonen.
- ✓ Übermitteln Sie Anordnungen/Belege zur Buchung zeitnah an Ihre Regionalverwaltung, da sonst die Steuerschuld nicht periodengerecht ermittelt werden kann.
- ✓ Wichtig für Kleinunternehmer: Eine Einreichung von Anordnungen/ Belegen im falschen Kalenderjahr ist nicht möglich (kalenderjahresbezogene Nachhaltung der Kleinunternehmergrenze). Achten Sie auf Verwendung des richtigen Rechnungsdokuments.
- ✓ Achten Sie auf die korrekten Bezeichnungen in den Rechnungsdokumenten; dies gilt für Eingangs- wie für Ausgangsleistungen. Es muss stets die Kirchengemeinde als Leistungsempfängerin bzw. Leistende genannt werden und nicht etwa die zur Kirchengemeinde gehörende unselbständige Einrichtung (Posaunenchor o.ä.).
- ✓ Wenden Sie sich im Zweifelsfall an Ihre Umsatzsteuerkoordinator*innen!